

# Grundsatzbeschluss zum Antrag auf Durchführung eines Bauleitplanverfahrens zur Errichtung eines Wohnkomplexes mit bis zu 36 Wohneinheiten in der Max-Reimann-Straße in Altenkirchen

<i>Organisationseinheit:</i> Bauleitplanung <i>Bearbeitung:</i> Verena Körber	<i>Datum</i> 10.04.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen (Entscheidung)	07.05.2025	Ö

### Sachverhalt

Mit Datum vom 11.03.2025 hat die Altenkirchener Wohnungsbau AG den Antrag auf Aufstellung einer Bauleitplanung zur Errichtung eines Wohnkomplexes mit bis zu 36 Wohneinheiten in der Max-Reimann-Straße auf dem Flurstück 116/2, Flur 2, Gemarkung Altenkirchen beantragt.

Nach § 1 Absatz 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist .... Auf die Aufstellung von Bauleitplänen... besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

Im Flächennutzungsplan sind im benannten Bereich Wohnbauflächen vorgesehen. Somit würde sich ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr hat das Vorhaben vorbesprochen und empfiehlt eine positive Beschlussfassung.

### Beschlussvorschlag

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen stimmt dem Antrag auf Aufstellung einer Bauleitplanung zur Errichtung eines Wohnkomplexes mit bis zu 36 Wohneinheiten grundsätzlich zu.
2. Die Kosten für die Planung sind von der Antragstellerin zu übernehmen.
3. Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, Honorarangebote für die erforderlichen Planungen einzuholen und einen städtebaulichen Vorvertrag vorzubereiten, der die Kostenübernahme durch die Antragstellerin regelt.
4. Der Grundsatzbeschluss ersetzt nicht das sich anschließende Bauleitplanverfahren.

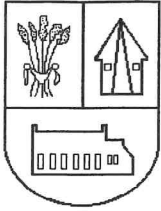
### Finanzielle Auswirkungen

<u>Haushaltsmäßige Belastung:</u>	Ja:		Nein:	x	
Kosten:	€	Folgekosten:			€

Sachkonto:				
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:	

**Anlage/n**

1	Antrag Wohnungsbau AG (öffentlich)
2	Geltungsbereich der Anfrage (öffentlich)



# Altenkirchener Wohnungsbau AG

Neue Straße 50 \* 18556 Altenkirchen \* Telefon 038391 12171 \* www.akag.de  
Fax 038391 12973 \* wobau@akag.de

Altenkirchener Wohnungsbau AG – Neue Str. 50 – 18556 Altenkirchen

Gemeinde Altenkirchen

Ernst-Thälmann-Straße 37  
18551 Sagard



Altenkirchen, den 11.03.2025

**Betreff:** Bauleitplanung für Flurstück 116/2 Gemarkung Altenkirchen, Flur 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Aufstellung einer Bauleitplanung für das Flurstück 116/2 Gemarkung Altenkirchen, Flur 2, gemäß dem Beschluss des Aufsichtsrates vom 06.03.2025.

*„Der Aufsichtsrat der Altenkirchener Wohnungsbau AG beschließt, bei der Gemeinde Altenkirchen die Durchführung eines B-Planverfahrens zur Errichtung eines Wohnkomplexes mit bis zu 36 Wohneinheiten in der Max- Reimann- Straße auf dem Flurstück 116/2, Gemarkung Altenkirchen, Flur 2 zu beantragen. Es sollen insgesamt 4 Gebäude mit 2-, 3- und 4-Raumwohnungen errichtet werden. Die Gebäude sollen 3 Vollgeschosse mit Balkonen haben. Optisch sollen die neuen Gebäude in Form von Stadtvillen errichtet werden.“*

Mit freundlichen Grüßen

  
Petra Harder  
Vorstand

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Gerichtsstand  
Steuernummer  
Bankverbindung

Oliver Reken  
Hansestadt Stralsund  
082/102/00038  
Deutsche Kreditbank AG

\* Vorstand:  
\* Handelsregister

Petra Harder  
Stralsund HRB 3199

\* IBAN: DE72 1203 0000 0000 1196 02 SWIFT BIC: BYLADEM1001



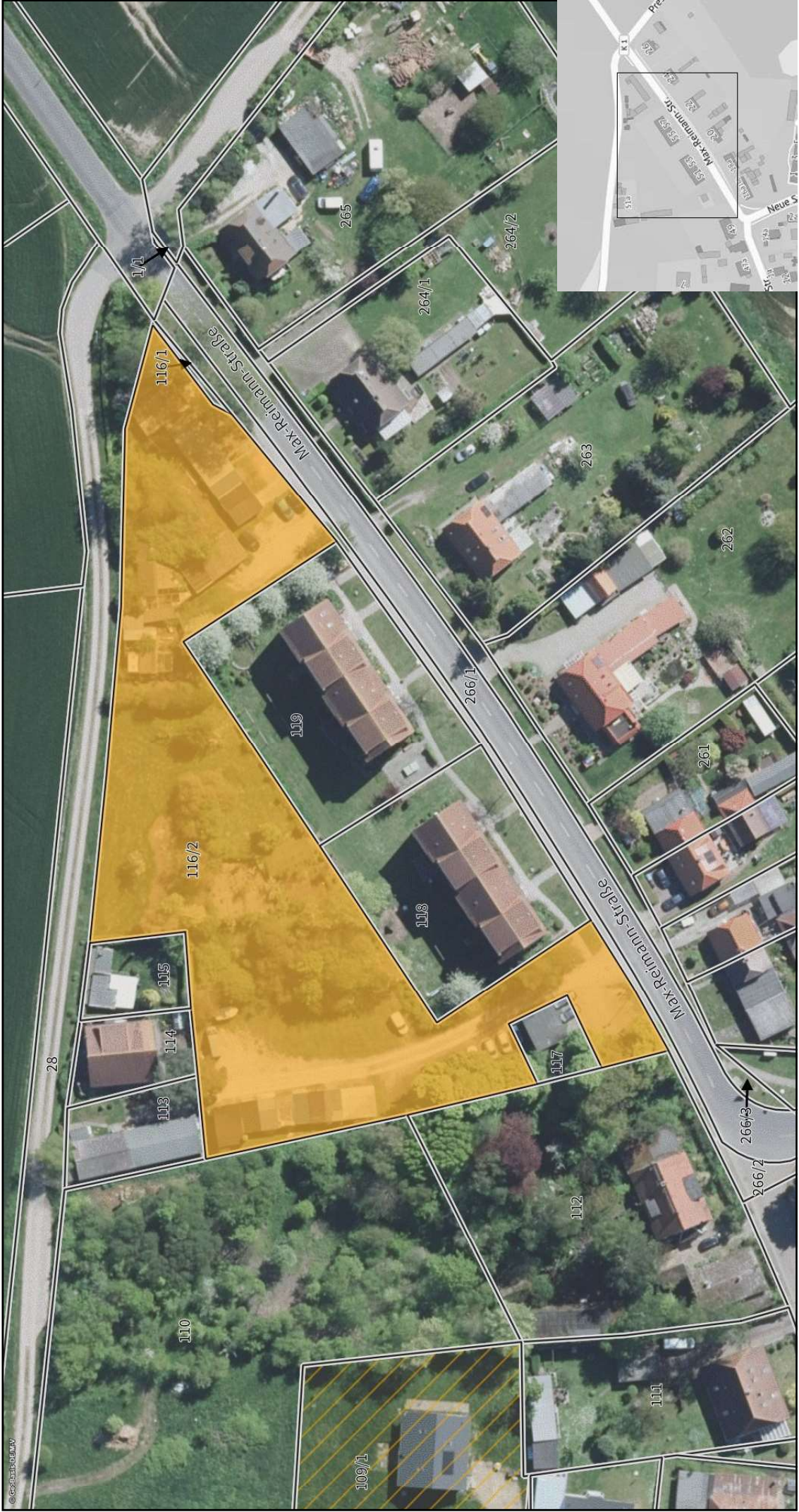
Landkreis Vorpommern-Rügen  
 - Der Landrat -  
 Fachdienst Kataster und Vermessung

# Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Nord-Rügen

Datum: 17.03.2025

© GeoBasis-DE/M-V VR



Gemarkung: Altenkirchen (132875)

Flur: 2

Maßstab dieses Auszugs: 1: 1000

Bearbeiter: Körber